

gestützt auf sehr wenig schlüssige Indizien und ohne genügende Untersuchung des Sachverhalts, daß nicht rechtzeitig Recht vorgebracht worden sei. Über die rechtliche Seite der Sache dagegen, d. h. darüber, ob, inwieweit und aus welchen Gründen dem unbestritten gebliebenen Zahlungsbefehl eine Bedeutung für das materielle Rechtsverhältnis beizumessen sei, fehlt jegliche Ausführung. Hierin liegt eine Lücke in den Urteilen der kantonalen Instanzen, die schon an sich zu ihrer Aufhebung führen müßte, da es als eine Rechtsverweigerung bezeichnet werden muß, wenn ein Urteil nicht zu Ende geführt und in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Dazu kommt, daß die Urner Gerichte, wenn sie der sich bietenden Rechtsfrage näher getreten wären, ohne Verletzung klaren Rechts nicht zu ihrem Urteil hätten gelangen können. In der That hat ja der Umstand, daß der Schuldner gegen einen Zahlungsbefehl nicht rechtzeitig Widerspruch erhebt, nur zur Folge, daß die Betreibung fortgesetzt werden kann, während in jener Säumnis allein eine Anerkennung der Schuld, oder der Thatbestand für die Entstehung eines neuen Anspruchs nicht erblickt werden kann. Es ergibt sich dies klar daraus, daß dem Schuldner, der den Rechtsvorschlag unterlassen hat oder dessen Rechtsvorschlag durch Rechtsöffnung beseitigt worden ist, und welcher infolgedessen eine Nichtschuld bezahlte, das Recht der Rückforderung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Zahlung zusteht (s. Art. 86 des eidg. Betreib.-Ges.). Dieses ihm durch das Gesetz garantierten Rechts ginge der Schuldner verlustig, wenn die bloße Thatfache der Nichterhebung oder der verspäteten Erhebung eines Rechtsvorschlags als Anerkennung der Schuld angesehen werden wollte. Auch aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Die Aufhebung ergreift natürlich das Urteil in seiner Gesamtheit; eine Scheidung nach der formellen und materiellen Seite hin ist nicht möglich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das angefochtene Urteil des Obergerichts Uri vom 12. Januar 1899 aufgehoben.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

33. Urteil vom 19. April 1899 in Sachen
Kopp gegen Thurgau.

Rückforderung bezahlter Steuern kann nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses verlangt werden.

A. Jakob Kopp, Buchhalter in Olten, hat, als er im Jahre 1892 aus seinem Heimatkanton Thurgau wegzog, sein 14,000 Fr. betragendes Vermögen einer Tante von ihm, Lisette Heß in Uttweil (Thurgau), in Verwahrung gegeben. Letztere bezahlte seit-her für dieses Vermögen bis und mit dem Jahre 1897 der Gemeinde Uttweil und dem Kanton Thurgau Steuern im Gesamtbetrage von 449 Fr. 40 Cts. Davon entfallen 137 Fr. 20 Cts. auf die Jahre 1892 und 1893, während welcher sich Kopp in Bern aufhielt, ohne hier besteuert worden zu sein, und 312 Fr. 50 Cts. für die Zeit auf 1. Januar 1894, von wo an Rekurrent sein Domizil in Olten hatte. Anlässlich seiner im Oktober 1898 stattgefundenen Verehelichung bekam die Steuerbehörde Olten Kenntnis von seinem Vermögensbesitze und verlangte nun von ihm die Steuer von obgenanntem Zeitpunkt seiner Niederlassung an.

B. Kopp, welcher diese Steuerforderung der Gemeinde Olten als begründet anerkennt, verlangte nunmehr von seiner Heimatgemeinde Uttweil die Rückzahlung des ob erwähnten Betrages von 312 Fr. 50 Cts., wurde aber mit seinem Begehren unterm 9. Dezember 1898 abgewiesen, immerhin mit der Bemerkung, daß er vom Tage seiner Beschwerdeführung an von jeder weiteren Steuer entlastet sei. Auf erhobene Beschwerde hin entschied auch der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterm 27. Januar 1899 sein Gesuch in abweisendem Sinne, indem er zur Begründung ausführt:

Es könne im vorliegenden Falle von Doppelbesteuerung aus dem Grunde nicht gesprochen werden, weil die Steuer von dem Rekurrenten in Uttweil nicht gefordert worden, sondern er sich

der Besteuerung dortselbst freiwillig unterzogen habe, während es in seinem Belieben gelegen hätte, dieses Steuerverhältnis jederzeit zu ändern. Daß Rekurrent auch an seinem Wohnort steuerpflichtig sei, wäre ihm ohne Zweifel bekannt gewesen. Wenn er nun, vielleicht um das betreffende Vermögen der, möglicherweise intensiver Besteuerung am Domizil zu entziehen, dasselbe anderswo versteuert und die bezüglichen Steuern, ohne daß seinerseits ein Irrtum über die Steuerpflicht obgewaltet hätte, während mehreren Jahren bezahlt habe, so könne von einer Rückforderung dieser Beträge, da ein eigenes Verschulden des Rekurrenten vorliege, keine Rede mehr sein; ganz abgesehen davon, daß die Zulassung eines Rückforderungsrechtes in solchen Fällen im Rechnungswesen der Gemeinden zu Wirrwarr führen müsse.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff Jakob Kopp mit Eingabe vom 1. März 1899 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er macht geltend:

Der Umstand, daß man ihm für die Zeit seines Aufenthaltes in Bern keine Steuern verlangte, bestimme ihn, seine Rückforderung auf die von der Gemeinde Olten in Ansatz genommene Zeitdauer zu beschränken. Er bestreite des bestimmtesten, daß er sich der Steuerpflicht in Uttweil freiwillig unterzogen habe. Die Bezahlung der Steuern sei vielmehr aus purer Unkenntnis der Steuerpflicht erfolgt, weil seine Tante und er meinten, die Steuer gehöre dorthin, wo die Wertpapiere in Verwahrung liegen. Das ergebe sich deutlich daraus, daß die Steuer laut eingelangten Belegen für ihn in Uttweil eine höhere sei als in Olten. Letztere Gemeinde verlange übrigens die Steuer in völlig richtiger und gesetzlicher Weise. Die Berufung auf einen möglichen Wirrwarr im Rechnungswesen der Gemeinden sei völlig unstichhaltig. Rekurrent schließt mit dem Begehren, der Rekurs sei begründet zu erklären und die Regierung des Kantons Thurgau bzw. die Gemeinde Uttweil zur Rückerstattung des oberwähnten Steuerbetrages von 312 Fr. 50 Cts. zu veranlassen.

D. In seiner Vernehmlassung vom 16. März 1899 trägt der Regierungsrat des Kantons Thurgau auf Abweisung der Beschwerde an. Außer den bereits in seinem Entscheide vorgebrachten Gründen macht er im wesentlichen noch geltend, das Bundesgericht

sei in Sachen nicht kompetent, da es sich um Rückzahlung von Steuern handle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nicht nur der Rekurrent, sondern der Regierungsrat des Kantons Thurgau selbst geht von der Annahme aus, daß die Steuerforderung, welche die Gemeinde Olten dem erstern gegenüber für die Zeit seiner dortigen Niederlassung geltend macht, eine gerechtfertigte sei. Aus dieser bundesrechtlich ohne Zweifel richtigen Annahme (vgl. z. B. Amtl. Samml., Bd. XX, S. 3 Erw. 2) folgt, daß wenn im Falle des Rekurrenten ein Steuerkonflikt zwischen den Kantonen Thurgau (Gemeinde Uttweil) und Solothurn (Gemeinde Olten) bestände, derselbe zu Gunsten des letztern Kantons entschieden werden müßte.

Nun handelt es sich aber in casu lediglich um die Rückforderung bezahlter Steuerbeträge. Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis (s. z. B. Amtl. Samml., Bd. X, S. 453 Erw. 3 und Bd. XII, S. 351 Erw. 5) hat über das Begehren auf Rückerstattung nicht das Bundesgericht, sondern die hiefür kompetente Behörde des Kantons zu entscheiden, in welchem die Steuer bezahlt wurde. Freilich darf die kantonale Behörde ihren Entscheid nicht von rechtlichen Erwägungen abhängig machen, die der Eingangs ausgesprochenen Auffassung des staatsrechtlichen Verhältnisses widersprechen würden, ansonst dagegen der Rekurs an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof geöffnet wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.